

## Kostenübernahme von Strom/Wasser/Gas für den Badeteich Schönberg e.V.

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 10.10.2025	<i>Bearbeitung:</i> Christiane Eibich <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1407
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt

Die Stadt Schönberg und der Verein Badeteich Schönberg e.V. haben in Ihrer Sitzung am 07.10.2025 zusammen über Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung des Vereins durch die Stadt Schönberg beraten. Im Ergebnis ist die Stadt Schönberg weiterhin daran Interessiert, dass der Verein Badeteich Schönberg e.V. fortbesteht.

Die Gesprächsteilnehmer waren sich einig, dass durch den Fortbestand des Vereins ein erheblicher Anteil des kulturellen Lebens der Stadt Schönberg sichergestellt ist. Außerdem würdigt die Stadt Schönberg durch die Unterstützung des Vereins das ehrenamtliche Engagement der Vereinsmitglieder.

Folgende Möglichkeiten der Haushaltstechnischen Darstellung gibt es:

1. Die Stadt Schönberg unterstützt den Verein mit einer jährlichen Zahlung in Höhe von insgesamt 25.000,00 Euro. Mit diesem Betrag bestreitet der Verein eigenverantwortlich, den Betrieb und die Bewirtschaftung der betreffenden Liegenschaft. (Abfall, Gas, Wasser, Strom, Versicherung, kleine Reparaturen u.a.) In der Folge muss der Verein die bestehenden Versorgungsverträge übernehmen.

2. Die Stadt Schönberg unterstützt den Verein mit einer jährlichen Zahlung in Höhe von 10.000,00 Euro. Mit diesem Betrag bestreitet der Verein eigenverantwortlich, den Fortlauf des Betriebes der betreffenden Liegenschaft. Die Kosten für die Versorgungsverträge der Liegenschaft ( Gas, Wasser, Strom, Versicherung) verbleiben bei der Stadt Schönberg.

Gemäß der in der Beratung vom 07.10.2025 getroffenen Absprachen zwischen der Stadt Schönberg und dem Verein soll diese Vereinbarung für die Jahre 2025-2030 gelten.

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg beschließt mit Benennung eine der beiden obengenannten Möglichkeiten, unter Berücksichtigung der genannten Laufzeit und nimmt die entsprechenden Haushaltsmittel in Ihrer Planung auf.

### Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
150.000,00 €	25000,00 €	25000,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	150.000,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Nein

Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

### Anlage/n

1	2004-08-18 Pachtvertrag - Badeteich Schoenberg e.V. - Schwimmbad (öffentlich)
2	2007-03-13 Ergaenzung zum Pachtvertrag vom 18.08.2004 (öffentlich)
3	2008-11-11 Pachtvertrag - Stadt Schoenberg _ Badeteich Schoenberg e.V (öffentlich)
4	2013-10-01 Dachnutzungsvertrag zum Betrieb einer Solarstromanlage - 01.01.2012 bis 31.12.2031 (öffentlich)
5	2015-06-26 Aenderung zum Pachtvertrag vom 18.08.2004 _ 13.03.2007 (öffentlich)
6	2025-06-13 4_0109_2024-1 Informationen zur Li VO (öffentlich)
7	Satzung - Badeteich Schoenberg e.V (öffentlich)

## **Pachtvertrag**

zwischen

der Stadt Schönberg, Am Markt 15, 23923 Schönberg, vertreten durch den Ersten stellvertretenden Bürgermeister Herrn Klüver

im Vertrag „Verpächterin“ genannt

und

dem „Förderverein zur Erhaltung und Erneuerung des Schönberger Schwimmbades e.V.“, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Michael Heinze

im Vertrag „Pächter“ genannt.

### **§ 1**

#### **Vertragsobjekt**

Die Verpächterin verpachtet dem Pächter das Flurstück 483/15 in Größe von 11.376 m<sup>2</sup> der Flur 1 der Gemarkung Schönberg; die Fläche ist in der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Lageplan rot umrandet. Die Fläche ist dem Pächter bekannt.

### **§ 2**

#### **Vertragsdauer**

Der Vertrag beginnt am 01. September 2004 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Entgelt**

- (1) Der Pächter zahlt kein Entgelt. Der Pächter hat alle Abgaben, Kosten und Gebühren zu bezahlen.
- (2) Die Verpächterin zahlt an den Pächter jährlich 5.000,00 € ( in Worten: EURO Fünftausend). Die Zahlung erfolgt aufgrund eines jährlichen Zuwendungsbescheides bis zum 10. Januar des lfd. Kalenderjahres; der Bescheid regelt Art, Höhe und Verwendung.

#### **§ 4 Investitionen**

Der Pächter verpflichtet sich, auf eigene Kosten bis spätestens zum 31. Dezember 2006 auf diesem Flurstück einen Naturbadeteich zu erstellen.

Der Naturbadeteich soll in Anlehnung an Variante II der Planung Ökobadeteich der Stadt Uslar gebaut werden.

#### **§ 5 Nutzungszweck**

Der Pachtgegenstand gemäß § 1 darf von dem Pächter nur für vereinseigene Zwecke - Bau und Betrieb einer Naturbadeteichanlage -, wie es die Vereinssatzung jetzt vorsieht, genutzt werden. Jede andere Nutzungsart ist mit der Verpächterin abzustimmen und deren Einverständnis einzuholen.

#### **§ 6 Einrichtungen**

Die Errichtung von Bauten und Einrichtungen aller Art, auch solcher, die bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtig sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verpächterin.

#### **§ 7 Einfriedung**

Vorhandene Zäune hat der Pächter auf seine Kosten instandzuhalten.

#### **§ 8 Behördliche Genehmigungen**

Behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sind mit diesem Vertrag nicht verbunden. Sie sind erforderlichenfalls vom Pächter auf seine Kosten gesondert einzuholen. Die Verpächterin wird sich, soweit ihre Mitwirkung erforderlich ist, daran beteiligen, wenn sie mit der Maßnahme einverstanden ist, ohne hierfür Kosten zu tragen.

## **§ 9 Überlassung an Dritte**

Dem Pächter ist es untersagt, Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder zu überlassen, gleich auf welcher Rechtsgrundlage.

## **§ 10 Unterhaltung des Vertragsobjektes**

Der Pächter hat das Vertragsobjekt einschließlich aller Baulichkeiten gemäß § 1 auf seine Kosten zu unterhalten. Verunreinigungen des Grundstücks auch durch Dritte hat der Pächter auf seine Kosten zu beseitigen.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Der Pächter haftet der Verpächterin für alle Schäden oder Unfälle, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsobjektes entstehen. Der Pächter ist verpflichtet, die Verpächterin schadlos und auf seine Kosten klaglos zu halten, sofern sie wegen eines solchen Schadens oder Unfalles von anderen in Anspruch genommen wird.
- (2) Darüber hinaus haftet der Pächter gegenüber der Verpächterin für jeden Schaden, der ihr, ihrem Personal oder ihrem Beauftragten durch den Pächter, dessen Personal, seine Beauftragten oder durch die Eigenart der Nutzung, zugefügt wird, es sei denn, der Pächter kann nachweisen, dass ihn oder seine Bediensteten oder Beauftragten kein Verschulden trifft. Die Beweislast obliegt dem Pächter. Für Schäden, die dem Pächter durch die Verpächterin, ihre Bediensteten oder ihre Beauftragten etwa entstehen sollten, haftet die Verpächterin nur dann, wenn der Pächter ein vorsätzliches Verschulden nachweisen kann.

## **§ 12 Kosten der Ver- und Entsorgung**

Der Pächter trägt alle Kosten und Gebühren der Versorgung des Vertragsobjektes mit Gas, Wasser und Strom, soweit diese Versorgung jetzt besteht oder noch eingerichtet wird. Neue Versorgungseinrichtungen oder Veränderungen an bestehenden Einrichtungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin. Das gleiche gilt für die Entwässerung des Vertragsobjekts.

Zur Zeit ist kein Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Grevesmühlen vorgesehen. Die Entwässerung erfolgt über die vorhandene Kleinkläranlage.

### **§ 13** **Behördliche Vorschriften**

- (1) Der Pächter hat alle Vorschriften auf seine Kosten zu beachten und zu erfüllen, zu deren Beachtung bzw. Erfüllung die Verpächterin als Eigentümer des Überlassungsobjektes verpflichtet ist.
- (2) Das gleiche gilt hinsichtlich aller an den Pächter oder an die Verpächterin bezüglich des Vertragsobjektes ergehende behördliche Aufforderungen. Soweit diese an die Verpächterin gerichtet sind, gibt diese sie an den Pächter weiter, der dann auch diese auf seine Kosten zu beachten und zu erfüllen hat.

### **§ 14** **Beschaffenheit des Vertragsobjekts**

Dem Pächter ist der Pachtgegenstand einschließlich aller Baulichkeiten gemäß § 1 bekannt. Die Übergabe erfolgt in dem vorhandenen Zustand unter Ausschluss jeder Gewährleistung der Verpächterin, auch für versteckte Mängel; Zusicherungen werden von Seiten der Verpächterin nicht gemacht.

### **§ 15** **Zu- und Abfahrten**

Für die ungehinderte Zu- und Abfahrt zu bzw. vom Vertragsobjekt übernimmt die Verpächterin keine Haftung.

Die öffentliche (verkehrliche) Erschließung des Vertragsobjekts über das Flurstück 483/14 wird durch den Verpächter gewährleistet.

### **§ 16** **Verkehrssicherungspflicht**

Den Pächter trifft die umfassende Verkehrssicherungspflicht für den gesamten Pachtgegenstand gemäß § 1. Soweit aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht die Verpächterin von dritter Seite in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Pächter, die Verpächterin aus jeglicher Inanspruchnahme freizuhalten; erfüllt die Verpächterin derartige berechnigte Ansprüche, ist der Pächter verpflichtet, diese auf Aufforderung der Verpächterin umgehend zu erstatten.

## **§ 17** **Betretungsrecht**

Die Verpächterin ist berechtigt, das Vertragsobjekt gemäß §1 jederzeit zusammen mit einem Vertreter des Pächters zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung und Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Pächter überzeugen zu können.

## **§ 18** **Außerordentliche Kündigung**

Die außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

## **§ 19** **Zurückgabe des Vertragsobjektes**

Bei Beendigung des Vertrages ist der Pächter verpflichtet, den Pachtgegenstand in einem ordnungsgemäßen und unfallsicheren Zustand sowie entschädigungs- und bedingungslos an die Verpächterin zurückzugeben. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ist die Verpächterin berechtigt, nach einmaliger Nachfristsetzung, in der auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird, auf Kosten des Pächters und Ablehnung jeder Haftung für Beschädigungen und Verluste den Pachtgegenstand zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen.

## **§ 20** **Sonstiges**

- (1) Der Pächter erkennt an, dass er aufgrund der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages keinerlei Entschädigungs- oder Ersatzansprüche gegenüber der Verpächterin hat.
- (2) Erfüllungsort ist Schönberg, Gerichtsstand das Amtsgericht in Grevesmühlen.
- (3) Die Vertragsparteien erklären verbindlich, dass dieser schriftliche Vertrag alle zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen enthält, darüber hinausgehende Vereinbarungen, insbesondere auch mündlich nicht betroffen sind.

## **§ 21**

Jede Änderung dieses Vertrages, gleich welcher Art, auch seine Aufhebung, bedarf der Schriftform.

§ 22

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die unwirksame Bestimmung durch die Vertragspartner so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zwecke entsprechend dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten weitestgehend erreicht wird.

Schönberg, den 18. August 2004



(Stadt Schönberg)

Klüver	M. Stange
Erster stellv.	Zweiter stellv.
Bürgermeister	Bürgermeister



Schönberg, den 18. August 2004



(„Förderverein zur Erhaltung und Erneuerung des Schönberger Schwimmbades e.V.“)

Heinze	Dr. Heber
Vorsitzender	Mitglied des Vorstandes

Auszug aus dem Flurkartenwerk  
Kreis Nordwestmecklenburg

Gemeinde Schönberg

Gemarkung - - -

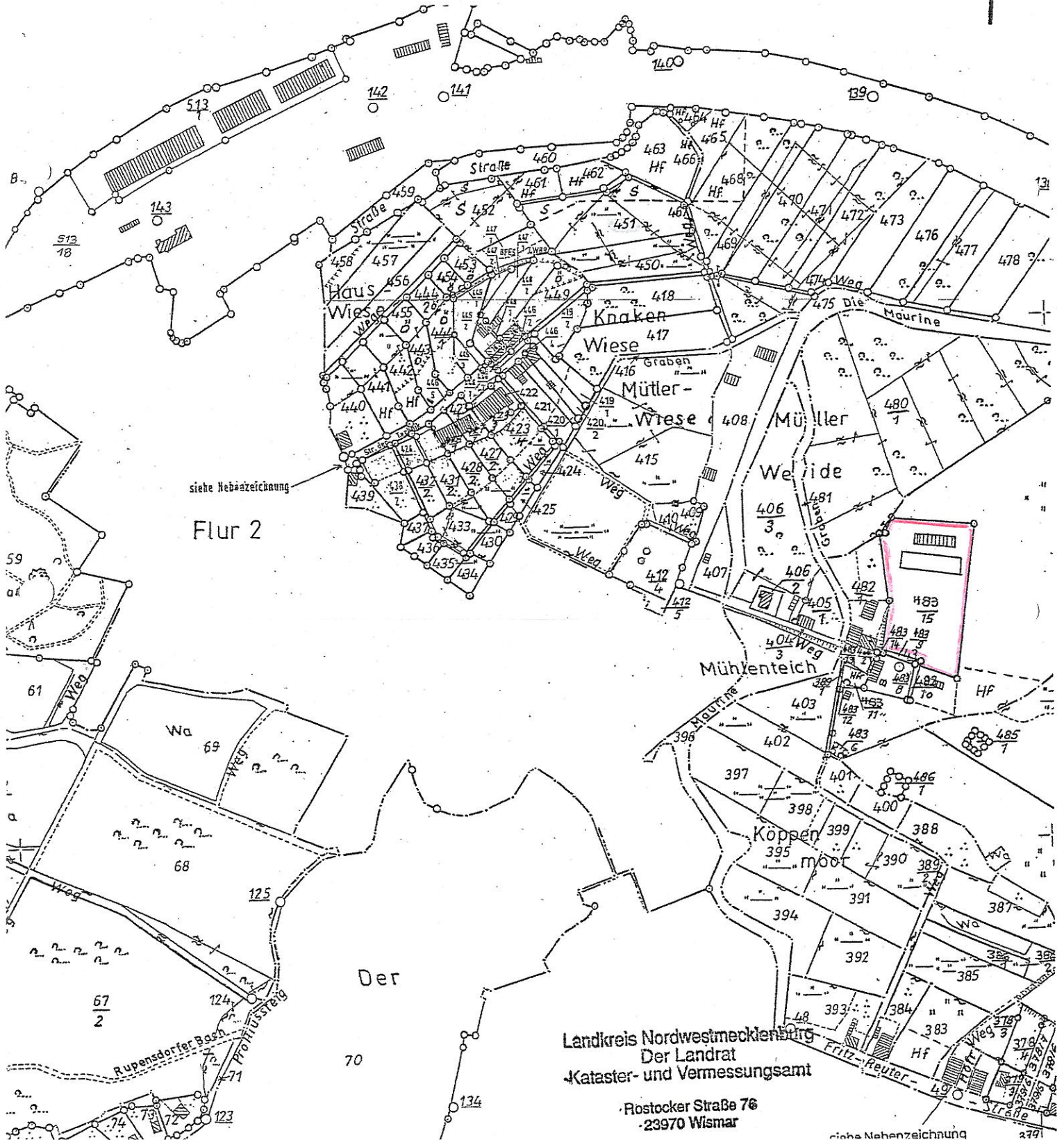
Flur 1 Maßstab 1 : 5000

Wismar, den 8.8.2000

Vervielfältigungen nur zum eigenen Gebrauch zulässig



# Gemarkung



Flur 2

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Der Landrat  
Kataster- und Vermessungsamt  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

siehe Nebenzeichnung 2791

Anlage zum Pachtvertrag vom 18. August 2004 zwischen der Stadt Schönberg und dem Verein „Badeteich Schönberg e.V.

Der Verein „Badeteich Schönberg e.V.“ wird für die Zeit ihres Bestehens und Erfüllung ihres Satzungszweckes

„Betrieb und Unterhaltung eines öffentlichen Badeteiches in der Stadt Schönberg“

wirtschaftlicher Eigentümer des Flurstücks 483/15 der Flur 1, Gemarkung Schönberg.

Bei Auflösung des Vereins „Badeteich Schönberg e.V.“ verpflichtet sich die Stadt, das Grundstück des Naturbadeteiches für öffentliche Zwecke weiter zu betreiben.

Schönberg, den .....

.....  
.....

Ergänzung zum Pachtvertrag vom 18. August 2004 zwischen der Stadt Schönberg und dem Verein „Badeteich Schönberg e.V.“


Der Verein „Badeteich Schönberg e.V.“ wird für die Zeit ihres Bestehens und Erfüllung ihres Satzungszweckes


„Betrieb und Unterhaltung eines öffentlichen Badeteiches in der Stadt Schönberg“


wirtschaftlicher Eigentümer des Flurstücks 483/15 der Flur 1, Gemarkung Schönberg.

Bei Auflösung des Vereins „Badeteich Schönberg e.V.“ verpflichtet sich die Stadt Schönberg, im Rahmen der umsatzsteuerlichen Erfordernisse das Grundstück des Naturbadeteichs für öffentliche Zwecke weiter zu betreiben.


Schönberg, den 13.03.2007

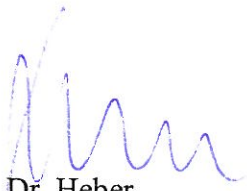
  
Stange  
1. Stellv. Bürgermeister

  
STADT SCHÖNBERG  
1

  
Blaumann  
2. stellv. Bürgermeister

Schönberg, den 13.03.2007

  
Heinze  
Vorsitzender

  
Dr. Heber  
Mitglied des Vorstandes

Ergänzung zum Pachtvertrag vom 18. August 2004 zwischen der Stadt Schönberg und dem Verein „Badeteich Schönberg e.V.“


Der Verein „Badeteich Schönberg e.V.“ wird für die Zeit ihres Bestehens und Erfüllung ihres Satzungszweckes

„Betrieb und Unterhaltung eines öffentlichen Badeteiches in der Stadt Schönberg“


wirtschaftlicher Eigentümer des Flurstücks 483/15 der Flur 1, Gemarkung Schönberg.

Bei Auflösung des Vereins „Badeteich Schönberg e.V.“ verpflichtet sich die Stadt Schönberg, im Rahmen der umsatzsteuerlichen Erfordernisse das Grundstück des Naturbadeteichs für öffentliche Zwecke weiter zu betreiben.


Schönberg, den 13.03.2007


  
Stange  
1. Stellv. Bürgermeister



  
Blaumann  
2. stellv. Bürgermeister

Schönberg, den 13.03.2007

  
Heinze  
Vorsitzender

  
Dr. Heber  
Mitglied des Vorstandes

## **Pachtvertrag**

zwischen

der Stadt Schönberg, Am Markt 15, 23923 Schönberg, vertreten durch den Ersten stellvertretenden Bürgermeister Herrn Jörn Stange

im Vertrag „Verpächterin“ genannt

und

dem Badeteich Schönberg e.V. , vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Michael Heinze

im Vertrag „Pächter“ genannt.

### **§ 1**

#### **Vertragsobjekt**

Die Verpächterin verpachtet dem Pächter das Flurstück 483/15 in Größe von 11.376 m<sup>2</sup> der Flur 1 der Gemarkung Schönberg; die Fläche ist in der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Lageplan rot umrandet. Die Fläche ist dem Pächter bekannt.

### **§ 2**

#### **Vertragsdauer**

Der Vertrag beginnt am 01. November 2008 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Entgelt**

- (1) Der Pächter zahlt kein Entgelt. Der Pächter hat alle Abgaben, Kosten und Gebühren zu bezahlen.
- (2) Die Verpächterin zahlt an den Pächter jährlich 7.500,00 € ( in Worten: EURO siebentausendfünfhundert). Die Zahlung erfolgt aufgrund eines jährlichen Zuwendungsbescheides bis zum 10. Januar des lfd. Kalenderjahres; der Bescheid regelt Art, Höhe und Verwendung.

### **§ 4**

#### **Investitionen**

Der Pächter verpflichtet sich, auf eigene Kosten bis spätestens zum 31. Dezember 2006 auf diesem Flurstück einen Naturbadeteich zu erstellen.

Der Naturbadeteich soll in Anlehnung an Variante II der Planung Ökobadeteich der Stadt Uslar gebaut werden.

#### **§ 5 Nutzungszweck**

Der Pachtgegenstand gemäß § 1 darf von dem Pächter nur für vereinseigene Zwecke - Bau und Betrieb einer Naturbadeteichanlage -, wie es die Vereinssatzung jetzt vorsieht, genutzt werden. Jede andere Nutzungsart ist mit der Verpächterin abzustimmen und deren Einverständnis einzuholen.

#### **§ 6 Einrichtungen**

Die Errichtung von Bauten und Einrichtungen aller Art, auch solcher, die bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtig sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verpächterin.

#### **§ 7 Einfriedung**

Vorhandene Zäune hat der Pächter auf seine Kosten instand zu halten.

#### **§ 8 Behördliche Genehmigungen**

Behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sind mit diesem Vertrag nicht verbunden. Sie sind erforderlichenfalls vom Pächter auf seine Kosten gesondert einzuholen. Die Verpächterin wird sich, soweit ihre Mitwirkung erforderlich ist, daran beteiligen, wenn sie mit der Maßnahme einverstanden ist, ohne hierfür Kosten zu tragen.

#### **§ 9 Überlassung an Dritte**

Dem Pächter ist es untersagt, Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder zu überlassen, gleich auf welcher Rechtsgrundlage.

#### **§ 10 Unterhaltung des Vertragsobjektes**

Der Pächter hat das Vertragsobjekt einschließlich aller Baulichkeiten gemäß § 1 auf seine Kosten zu unterhalten. Verunreinigungen des Grundstücks auch durch Dritte hat der Pächter auf seine Kosten zu beseitigen.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Der Pächter haftet der Verpächterin für alle Schäden oder Unfälle, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsobjektes entstehen. Der Pächter ist verpflichtet, die Verpächterin schadlos und auf seine Kosten klaglos zu halten, sofern sie wegen eines solchen Schadens oder Unfalles von anderen in Anspruch genommen wird.
- (2) Darüber hinaus haftet der Pächter gegenüber der Verpächterin für jeden Schaden, der ihr, ihrem Personal oder ihrem Beauftragten durch den Pächter, dessen Personal, seine Beauftragten oder durch die Eigenart der Nutzung, zugefügt wird, es sei denn, der Pächter kann nachweisen, dass ihn oder seine Bediensteten oder Beauftragten kein Verschulden trifft. Die Beweislast obliegt dem Pächter. Für Schäden, die dem Pächter durch die Verpächterin, ihre Bediensteten oder ihre Beauftragten etwa entstehen sollten, haftet die Verpächterin nur dann, wenn der Pächter ein vorsätzliches Verschulden nachweisen kann.

## **§ 12 Kosten der Ver- und Entsorgung**

Der Pächter trägt alle Kosten und Gebühren der Versorgung des Vertragsobjektes mit Gas, Wasser und Strom, soweit diese Versorgung jetzt besteht oder noch eingerichtet wird. Neue Versorgungseinrichtungen oder Veränderungen an bestehenden Einrichtungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin. Das gleiche gilt für die Entwässerung des Vertragsobjekts.

Zur Zeit ist kein Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Grevesmühlen vorgesehen. Die Entwässerung erfolgt über die vorhandene Kleinkläranlage.

## **§ 13 Behördliche Vorschriften**

- (1) Der Pächter hat alle Vorschriften auf seine Kosten zu beachten und zu erfüllen, zu deren Beachtung bzw. Erfüllung die Verpächterin als Eigentümer des Überlassungsobjektes verpflichtet ist.
- (2) Das gleiche gilt hinsichtlich aller an den Pächter oder an die Verpächterin bezüglich des Vertragsobjektes ergehende behördliche Aufforderungen. Soweit diese an die Verpächterin gerichtet sind, gibt diese sie an den Pächter weiter, der dann auch diese auf seine Kosten zu beachten und zu erfüllen hat.

## **§ 14 Beschaffenheit des Vertragsobjekts**

Dem Pächter ist der Pachtgegenstand einschließlich aller Baulichkeiten gemäß § 1 bekannt. Die Übergabe erfolgt in dem vorhandenen Zustand unter Ausschluss jeder Gewährleistung

der Verpächterin, auch für versteckte Mängel; Zusicherungen werden von Seiten der Verpächterin nicht gemacht.

### **§ 15 Zu- und Abfahrten**

Für die ungehinderte Zu- und Abfahrt zu bzw. vom Vertragsobjekt übernimmt die Verpächterin keine Haftung.

Die öffentliche (verkehrliche) Erschließung des Vertragsobjekts über das Flurstück 483/14 wird durch den Verpächter gewährleistet.

### **§ 16 Verkehrssicherungspflicht**

Den Pächter trifft die umfassende Verkehrssicherungspflicht für den gesamten Pachtgegenstand gemäß § 1. Soweit aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht die Verpächterin von dritter Seite in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Pächter, die Verpächterin aus jeglicher Inanspruchnahme freizuhalten; erfüllt die Verpächterin derartige berechnigte Ansprüche, ist der Pächter verpflichtet, diese auf Aufforderung der Verpächterin umgehend zu erstatten.

### **§ 17 Betretungsrecht**

Die Verpächterin ist berechnigt, das Vertragsobjekt gemäß §1 jederzeit zusammen mit einem Vertreter des Pächters zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung und Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Pächter überzeugen zu können.

### **§ 18 Außerordentliche Kündigung**

Die außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

### **§ 19 Zurückgabe des Vertragsobjektes**

Bei Beendigung des Vertrages ist der Pächter verpflichtet, den Pachtgegenstand in einem ordnungsgemäßen und unfallsicheren Zustand sowie entschädigungs- und bedingungslos an die Verpächterin zurückzugeben. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ist die Verpächterin berechnigt, nach einmaliger Nachfristsetzung, in der auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird, auf Kosten des Pächters und Ablehnung jeder Haftung für Beschädigungen und Verluste den Pachtgegenstand zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen.

**§ 20  
Sonstiges**

- (1) Der Pächter erkennt an, dass er aufgrund der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages keinerlei Entschädigungs- oder Ersatzansprüche gegenüber der Verpächterin hat.
- (2) Erfüllungsort ist Schönberg, Gerichtsstand das Amtsgericht in Grevesmühlen.
- (3) Die Vertragsparteien erklären verbindlich, dass dieser schriftliche Vertrag alle zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen enthält, darüber hinausgehende Vereinbarungen, insbesondere auch mündlich nicht betroffen sind.

**§ 21**

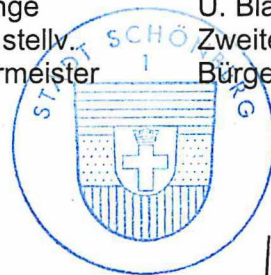
Jede Änderung dieses Vertrages, gleich welcher Art, auch seine Aufhebung, bedarf der Schriftform.

**§ 22**


Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die unwirksame Bestimmung durch die Vertragspartner so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zwecke entsprechend dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten weitestgehend erreicht wird.

Schönberg, den 11. November 2008

  
\_\_\_\_\_  
(Stadt Schönberg)  
J. Stange U. Blaumann  
Erster stellv. Zweiter stellv.  
Bürgermeister Bürgermeister



Schönberg, den 11 November 2008

  
\_\_\_\_\_  
(Badeteich Schönberg e.V.)  
Heinze Dr. Heber  
Vorsitzender Mitglied des  
Vorstandes

# Dachnutzungsvertrag zum Betrieb einer Solarstromanlage

zwischen

der **Stadt Schönberg**

in Mecklenburg

vertreten durch den Stellv. Bürgermeister Lutz Götze  
und den zweiten Stellv. Bürgermeister Arne Lembke,  
(nachfolgend „**Gebäudeeigentümer**“ genannt),

dem Verein „**Badeteich Schönberg**“ e.V.

vertreten durch den Vorsitzenden Michael Heinze und Dr. Lutz Heber.  
(nachfolgend „Pächter“ genannt),

und

**Tzschoppe, Mann Solar-Gutow 2 GbR**

Dorfstr.17, 23936 Warnow

vertreten durch Ulrich Tzschoppe  
(nachfolgend „**Betreiber**“ genannt)

## 1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Betreiber beabsichtigt, auf dem an den Pächter verpachteten Grundstück des Gebäudeeigentümers eine netzgekoppelte Solarstromanlage zu errichten. Nach Fertigstellung der gesamten Solarstromanlage wird der erzeugte Strom vorrangig im Gebäude und für die in unmittelbarer räumlicher Nähe befindlichen Pumpenanlagen für den Badeteich verbraucht und gemäß § 33 Abs.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet. Der nicht genutzte Strom wird in das öffentliche Netz des zuständigen Verteilungsnetzbetreibers eingespeist und gemäß § 33 Abs.1 EEG vergütet. Hierdurch kann der Pächter vom Betreiber den mit der Solaranlage produzierten Strom beziehen und seinen Strombezug aus dem öffentlichen Netz verringern.

1.2. Der Gebäudeeigentümer ist ausweislich des als **Anlage 1** beigefügten Grundbuchauszug Eigentümer des Grundstücks

Grundstück: Mühlenweg, 23923 Schönberg

eingetragen im Grundbuch von Schönberg

Gemarkung: Schönberg

Flur: 1

Flurstück: 483/25

1.3. Gebäudeeigentümer gestattet dem Betreiber auf seinem in Ziffer 1.2. bezeichneten Grundstück die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt einer netzgekoppelten Solarstromanlage. Der Aufbau der netzgekoppelten Solarstromanlage ist dabei der als **Anlage 2** beigefügten Anlagenbeschreibung zu entnehmen.

1.4. Der Gebäudeeigentümer leistet keine Gewähr für Eignung und Beschaffenheit des Grundstücks für den beabsichtigten Benutzungszweck.

1.5. Gebäudeeigentümer und vorsorglich auch der Pächter gestatten dem Betreiber, folgende Arbeiten im oder am Gebäude durch eine vom Betreiber beauftragte Solarfachfirma vornehmen zu lassen oder in Eigenleistung zu erbringen:

- das Anbringen und die Installation der elektrischen Anlagen;
- die Verbindung der Anlage mit dem öffentlichen Netz des zuständigen Vertei-

lungsnetzbetreibers einschließlich der Errichtung eines Zählerplatzes für die Eigenstromnutzung und Einspeisung ins öffentliche Netz;

- die Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen, gegebenenfalls durch Nutzung von im Übrigen nicht benötigten Leerrohren;
- die Installation der erforderlichen Schalt- und Messanlagen;
- den Anschluss an einen Telefonanschluss zum Zwecke der Fernüberwachung des Anlagenbetriebes;
- gegebenenfalls die Installation einer Anzeigetafel (und die Verlegung der dazu erforderlichen Anschlussleitungen) zur Veranschaulichung der aktuellen und akkumulierten Nennleistung der Solarstromanlage.

1.6. Die Lage der Solarstromanlage (mit Größenangaben), die endgültige Nennleistung der Anlage, der Verlauf der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen Anlagen sind in einem Lageplan einzuzeichnen. Dieser Plan wird nach endgültiger Fertigstellung nachgereicht und als **Anlage 3** Bestandteil dieses Vertrages.

1.7. Der Pächter gestattet dem Betreiber die kostenfreie Nutzung eines Stromanschlusses zur elektrischen Versorgung der Messeinrichtungen (Fernüberwachung) und der Anzeigetafel.

## **2. Eigentumsverhältnisse an der Solaranlage und Zweckbestimmung**

2.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Solarstromanlage so installiert wird, dass sie ohne Aufwand am Gebäude und ohne Beschädigungsgefahr für das Gebäude oder von Teilen des Gebäudes einschließlich Dach selbst wieder entfernt werden kann. Die Solarstromanlage wird auf einem geeigneten Befestigungssystem auf dem Dach montiert.

2.2. Dem Gebäudeeigentümer ist bekannt, dass die Solarstromanlage ganz oder teilweise finanziert sein könnte und gegebenenfalls dem Finanzierungsinstitut sicherungsübereignet wird.

2.3. Die Solarstromanlage und die sonstigen vom Betreiber geschaffenen Einrichtungen, die für den Betrieb der Solarstromanlage erforderlich sind, bleiben im Eigentum des Betreibers bzw. des Finanzierungsinstituts. Die Solarstromanlage wird mit dem Gebäude nicht dauerhaft und unverbrüchlich verbunden, sondern nur über geeignete Befestigungssysteme auf diesem zeitlich

© DGS LV Franken e.V. - mit Unterstützung des SeV Bayern und NÜMANN+LANG Rae (Stand: 01.03.2011)

befristet befestigt und nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB errichtet und betrieben.

- 2.4. Der Betreiber ist für die von ihm geschaffenen Einrichtungen, die nach dem Willen der Parteien mit ihrer Errichtung nicht Bestandteile des Grundstückes oder Gebäudes werden, sondern bis zu einer etwaigen Einigung über einen Eigentumsübergang im Eigentum des Betreibers bzw. des Finanzierungsinstituts verbleiben, sowohl gegenüber dem Gebäudeeigentümer als auch gegenüber Dritten im Sinne der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht haftbar. Dies gilt auch für eine etwaige Beschädigung des Grundstückes und seiner Bestandteile.
- 2.5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Solarstromanlage dem Gebäude nicht sein Gepräge geben und nicht dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes dienen soll. Der von der Solaranlage produzierte Strom wird soweit er anfällt und benötigt wird für den Betrieb des Gebäudes genutzt, die Versorgung muss aber jederzeit auch ohne den Strom aus der Solarstromanlage gesichert sein. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dies durch den allgemeinen Stromnetzanschluss gewährleistet ist.

### **3. Fehlstelle**

- 3.1. Leer

### **4. Planung, Genehmigung und Errichtung der Anlage**

- 4.1. Der Betreiber muss die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Solarstromanlage überprüfen. Er muss alle erforderlichen Pläne prüfen. Er hat sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage in eigener Verantwortung einzuholen.
- 4.2. Das Ergebnis aller vorstehenden Prüfungen und Maßnahmen ist dem Gebäudeeigentümer zur Kenntnis vorzulegen. Auch sind die Genehmigungen dem Gebäudeeigentümer zur Einsicht vorzulegen.
- 4.3. Sofern technisch notwendig, muss die Anlage mit Blitzschutz und Potentialaus-

gleich versehen sein. Die Anbindung an die bestehende Blitzschutzanlage hat der Betreiber zu erstellen. Die dafür erforderlichen Genehmigungen sind durch die vom Betreiber mit der Anlageninstallation beauftragten Solarfachfirma einzuholen.

- 4.4. Der Betreiber verpflichtet sich insbesondere, alle Pläne (insbesondere den Montageplan) mit allen Einzelheiten (wie gegebenenfalls Sturmsicherung oder Blitzschutz) und technischen Beschreibungen dem Gebäudeeigentümer zu übergeben.
- 4.5. Nach der Montage der Solarstromanlage dürfen die zulässigen Verkehrslasten des Daches nicht überschritten werden. Die Unterlagen, die zur Berechnung der Zulässigkeit der Verkehrslast nötig sind, werden vom Gebäudeeigentümer zur Verfügung gestellt. Etwa notwendige statische Berechnungen obliegen dem Betreiber.
- 4.6. Durch die Errichtung der Anlage dürfen Gebäudeeigentümer und Pächter keine Kosten entstehen, d. h. trägt der Betreiber sämtliche Kosten. Für den Fall, dass der Schornstein vom jetzigen Standort aus verlegt wird, beteiligt sich der Betreiber an den hierdurch dem Gebäudeeigentümer oder dem Pächter entstehenden Kosten mit einem Betrag in Höhe von bis zu 1.500,00 bzw. im Falle der Rechnungslegung gegenüber dem Betreiber mit einem Betrag in Höhe von bis zu 1.500,00 zzgl. Umsatzsteuer.
- 4.7. Für die Ausführung der Solarstromanlage sind die Bestimmungen der Bauordnung die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV), die Technischen Anschlussbedingungen (TAB), VDE-Bestimmungen, EN- und DIN-Normen einzuhalten. Ferner sind technische und behördliche Vorschriften und bauliche Auflagen zu beachten.

## **5. Betrieb und Wartung der Anlage; Bauliche Veränderungen am Gebäude oder Grundstück**

- 5.1. Der Betrieb der Solarstromanlage darf den normalen Betriebsablauf des Gebäudeeigentümers und des Pächters – insbesondere den Badebetrieb - nicht beeinträchtigen. Die Installation darf den Betriebsablauf nicht unzumutbar beeinträchtigen. Termin und Einzelheiten der Durchführung sind soweit möglich mit ihm so abzustimmen, dass Störungen soweit möglich vermieden werden.
  - 5.2. Gebäudeeigentümer und Pächter erlauben die erforderlichen Wartungs- und Re-
- © DGS LV Franken e.V. - mit Unterstützung des SeV Bayern und NÜMANN+LANG Rae (Stand: 01.03.2011)

paraturarbeiten an der Solarstromanlage.

- 5.2.1. Gebäudeeigentümer und Pächter erlauben den Zugang und die Nutzung des zugehörigen Gebäudes und Grundstückes durch den Betreiber und seine Beauftragten zum Zwecke von Wartungs- und Reparaturarbeiten.
- 5.2.2. Gebäudeeigentümer und Pächter sind rechtzeitig über geplante Maßnahmen zu benachrichtigen, bei dringend erforderlichen Maßnahmen ist eine sehr kurzfristige Benachrichtigung ausreichend.
- 5.2.3. Der Betreiber wird die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen/ Wartungsarbeiten durch eine Solarfachfirma fachgerecht auf eigene Kosten durchführen lassen. Der Betreiber wird alle Maßnahmen so mit dem Gebäudeeigentümer und dem Pächter abstimmen, dass die Interessen des Gebäudeeigentümers und des Pächters möglichst umfassend gewahrt werden.
- 5.2.4. Im Falle von dringend erforderlichen Maßnahmen ist von den Parteien sicherzustellen, dass diese auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten ausgeführt werden können.
- 5.3. Gebäudeeigentümer und Pächter ist bekannt, dass ein kostendeckender Betrieb der Solarstromanlage nur bei einer einwandfreien Betriebszeit von mindestens 20 Jahren gewährleistet ist. Gebäudeeigentümer und Pächter verpflichten sich deshalb, bauliche Veränderungen sowie andere Maßnahmen an dem Gebäude oder auf dem Grundstück, die eine Ertragsminderung der Solaranlage bewirken können, nur nach Absprache mit dem Betreiber vorzunehmen. Der Betreiber ist jedoch verpflichtet, solchen Maßnahmen zuzustimmen, deren Durchführung für den Badebetrieb und den Betrieb des Gebäudes erforderlich sind.
- 5.4. Das Gebäude, auf dem die Solarstromanlage errichtet wird, ist vom Gebäudeeigentümer in üblichem Umfang zu unterhalten. Eine Instandsetzungsverpflichtung des Eigentümers besteht nicht. Auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 13 Abs. 13.2 wird verwiesen. Etwa notwendige Instandsetzungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die gesamte voraussichtliche Betriebszeit von mindestens 20 Jahren nicht zu gefährden, obliegen dem Betreiber.
- 5.5. Gebäudeeigentümer und Pächter haben den Betreiber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn
  - die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und

Standfestigkeit der Solaranlage zu gewährleisten;

- der Gebäudeeigentümer oder der Pächter Dachreparaturarbeiten oder andere bauliche Maßnahmen am Dach planen.

5.6. Das Grundstück muss von neuer Bebauung und neuem Bewuchs frei gehalten werden, soweit diese durch Schattenwurf den Ertrag der Anlage wesentlich mindern. Für die Beseitigung eines - nicht vorgesehenen - Bewuchses auf der Anlage und auf der Dachfläche ist allein der Betreiber zuständig.

## **6. Vergütung, Nutzungsentschädigung**

6.1.1. Als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des Grundstücks für die Produktion von Energie mittels der Solaranlage zahlt der Betreiber an den Gebäudeeigentümer eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 5 v. H. der jährlichen Nettoeinspeisevergütung. Der Betreiber hat über die jährliche Nettoeinspeisevergütung bis spätestens zum 15.03. des Folgejahres Auskunft zu erteilen. Die Nutzungsentschädigung ist zum 31.03. des Folgejahres an den Gebäudeeigentümer zu zahlen auf das Konto Nr. 1000038196 bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest (BLZ 140 510 00).

6.1.2. Die Vergütung nach Nr. 6.1.1. ist nicht zu entrichten, solange der Betreiber den Pächter nach Maßgabe des als **Anlage 4** beigefügten Vertrages mit elektrischer Energie beliefert. In den Fällen, in welchen der Pächter keinen Strom abnimmt und der Betreiber den gewonnenen Strom vollständig ins öffentliche Netz einspeist, ist die Vergütung nach Ziff. 6.1.1. zu zahlen.

## **7. Vertragslaufzeit**

7.1. Das Dachnutzungsverhältnis beginnt rückwirkend zum 01.01.2012 und wird zwischen Betreiber und Gebäudeeigentümer für die Zeit bis zum Ende des Inbetriebnahme(Kalender)jahres und die anschließenden weiteren 20 vollen Kalenderjahre fest abgeschlossen (Festvertragszeit). Dieser Nutzungsvertrag endet also am 31. Dezember 2031.

7.2. Die Solarstromanlage samt Nebenanlagen ist bereits vor dem 31. Dezember 2011 erstellt und in Betrieb genommen worden.

© DGS LV Franken e.V. - mit Unterstützung des SeV Bayern und NÜMANN+LANG Rae (Stand: 01.03.2011)

- 7.3. Das Gestattungsverhältnis setzt sich nach Ablauf der Festvertragszeit gemäß Ziffer 7.1. auf unbestimmte Zeit fort und kann dann jederzeit von Betreiber oder Gebäudeeigentümer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

## **8. Kaufoption für den Gebäudeeigentümer nach Festvertragslaufzeit**

- 8.1. Nach Ablauf der Festvertragslaufzeit gemäß Ziffer 7.1. besteht für den Gebäudeeigentümer erstmals die Option, die Solarstromanlage zu dem jeweiligen Restwert von dem Betreiber zu erwerben. Der Restwert zu diesem Zeitpunkt je kWp elektrischer Anlagennennleistung wird durch die Parteien einvernehmlich und bei fehlender Einigung durch einen unabhängigen Sachverständigen bestimmt. Die Kosten des Sachverständigen tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 8.2. Will der Gebäudeeigentümer die Option nach Ziffer 8.1. dieses Vertrages nutzen, hat er dies dem Betreiber mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten, demnach bis zum 30. Juni 2030, mitzuteilen.
- 8.3. Hat sich das Vertragsverhältnis nach Ziffer 7 Abs.3 dieses Vertrages über die Festvertragslaufzeit hinaus verlängert, so hat der Gebäudeeigentümer auch dann noch die Möglichkeit zum Erwerb der Solaranlage. Die Ziffern 8.1. und 8.2. gelten entsprechend.
- 8.4. Mit dem Eigentumsübergang gehen alle Rechte und Pflichten aus der Anlage auf den Gebäudeeigentümer über.

## **9. Entfernung der Anlage nach Vertragsende**

- 9.1. Wurde das Vertragsverhältnis beendet und hat der Gebäudeeigentümer seine Kaufoption nach Ziffer 7 des Vertrages nicht ausgeübt, hat der Betreiber alle von ihm angebrachten sichtbaren Anlagenteile zu entfernen und den ursprünglichen Zustand unter Berücksichtigung einer auch ohne Anlage entstandenen Wertminderung wieder herzustellen. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Betreiber. Dem Betreiber werden beim Abbau der Anlage die in seinem Eigentum stehenden Gegenstände ausgehändigt.

- 9.2. Unter Putz verlegte Leitungen stehen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Eigentum des Gebäudeeigentümers. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, Leitungen zu entfernen, die optisch nicht erkennbar sind. Der Betreiber ist nur verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Wände wieder herzustellen, soweit die Leitungen über Putz gelegt worden sind.
- 9.3. Der Betreiber hat die Arbeiten nach den Ziffern 9.1. und 9.2. spätestens bis ein Jahr nach Beendigung des Vertrags vollständig abzuschließen.
- 9.4. Falls es zu einer Stilllegung der Anlage kommt, verpflichtet sich der Betreiber, die Solarstromanlage ebenfalls spätestens ein Jahr nach Stilllegung zu demontieren und entsprechend den Ziffern 9.1. und 9.2. dieses Vertrages dieses Vertrages den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

## **10. Beschädigungen des Dachs**

- 10.1. Treten während der Vertragslaufzeit Schäden oder Mängel am Dach, oder vom Dach ausgehende Schäden oder Mängel auf, werden sich die Parteien über das weitere Vorgehen abstimmen. Insbesondere soll festgestellt werden, ob die Solaranlage schadensursächlich ist. Bestehen Zweifel an der Schadensursache und/oder der Art ihrer Beseitigung, schaltet der Gebäudeeigentümer zur Klärung einen unabhängigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein. Die Mängel- und/oder Schadensbeseitigung erfolgt sodann unverzüglich durch den Schadensverursacher. Er trägt auch deren Kosten sowie die Kosten des Sachverständigengutachtens.
- 10.2. Ist die Anlage nicht ursächlich für die Beschädigung des Daches oder sind Arbeiten am Dach aus sonstigen Gründen erforderlich (z.B. Modernisierung), gelten folgende Bestimmungen:
- 10.2.1. Dachreparaturen, die den störungs- und unterbrechungsfreien Betrieb der Solarstromanlage beeinträchtigen, sind mit dem Betreiber abzustimmen.
- 10.2.2. Erfordert eine Dachreparatur den teilweisen oder vollständigen Anlagenabbau, stellt der Gebäudeeigentümer dem Betreiber im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten eine geeignete Ausweich- bzw. Lagerfläche zur Verfügung.
- 10.2.3. Die Kosten für den Anlagenabbau der Solarstromanlage, den Ertragsausfall und  
© DGS LV Franken e.V. - mit Unterstützung des SeV Bayern und NÜMANN+LANG Rae (Stand: 01.03.2011)

die Kosten für den Anlagenwiederaufbau trägt der Betreiber.

- 10.2.4. Dachreparaturen wird der Gebäudeeigentümer nach Möglichkeit im ertragsarmen Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. März vornehmen.
- 10.2.5. Nach Beendigung der Dacharbeiten ist der Betreiber unmittelbar zu informieren. Der Gebäudeeigentümer verpflichtet sich, der Neuinstallation der Solaranlage zuzustimmen.
- 10.2.6. Sollte ein Abriss und Neuaufbau des Gebäudes durch den selben Gebäudeeigentümer erfolgen, so gestattet der Gebäudeeigentümer die Neuinstallation der Solarstromanlage. Ziffer 4 gilt für das neue Gebäude entsprechend.
- 10.2.7. Schadenersatzansprüche gegen den Gebäudeeigentümer und den Pächter (z.B. Ersatzansprüche wegen eines eventuell eintretenden Ertragsausfalles) scheiden aus.

## **11. Haftung des Gebäudeeigentümers**

- 11.1. Für Beschädigungen der Solarstromanlage haften der Gebäudeeigentümer und der Pächter nicht, es sei denn, dass Schäden von ihm und/oder seinen Mitarbeitern grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.
- 11.2. Ziffer 11.1. dieses Vertrages gilt nicht nur für Beschädigungen der Solarstromanlage, sondern auch für vom Gebäudeeigentümer und/oder Pächter zu vertretende Ereignisse, welche die Stromerzeugung negativ beeinträchtigen.
- 11.3. Sollte die Solarstromanlage durch einen Dritten beschädigt worden sein und der Gebäudeeigentümer und/oder der Pächter einen Schadenersatzanspruch gegen den Dritten haben, so verpflichten sich Gebäudeeigentümer bzw. Pächter, den Anspruch dem Betreiber abzutreten (Drittschadensliquidation).

## **12. Haftung des Betreibers**

- 12.1. Der Betreiber haftet für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Errichtung, den Betrieb, die Wartung, die Reparatur oder den Abbau der Solarstromanlage (samt Nebenanlagen und sonstigen Einrichtungen) entste-

hen. Er haftet auch für das Verhalten von ihm Beauftragter.

- 12.2. Der Betreiber ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung (Allgemeine Haftpflichtschäden, Mietsach- und Allmählichkeitsschäden an gemieteten Gebäuden und Grundstücken etc.) für die von der Solarstromanlage ausgehenden Gefahren gegenüber Dritten, einschließlich des Gebäudeeigentümers, abzuschließen. Diese Haftpflichtversicherung muss insbesondere auch mittelbar durch die Anlage verursachte oder vergrößerte Schäden am Gebäude mit einschließen sowie jegliche Personenschäden, die durch eine von der Anlage ausgehende Gefahr verursacht werden, einschließlich der Gefahr elektrischen Schlages oder infolge eines Brandes des Gebäudes, dessen Ausbreitung durch die Anlage begünstigt oder dessen Bekämpfung erschwert wurde, und zwar auch dann, wenn Gebäudeeigentümer bzw. Pächter aufgrund ihrer Verkehrssicherungspflicht für das Grundstück und/oder Gebäude selbst (auch/mit) haften. Die Versicherungspolice ist dem Gebäudeeigentümer und dem Pächter bei Vertragsabschluss vorzulegen. Die Deckungssumme hat mindestens eine Millionen Euro zu betragen.

### **13. Außerordentliche Kündigung**

- 13.1. Betreiber und Gebäudeeigentümer haben das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls nicht bis zum 31. Dezember 2011 die Installation der Solarstromanlage abgeschlossen wurde und diese in Betrieb ist.

- 13.2. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung im Sinne des Abs. 13.3 des Gebäudeeigentümers besteht auch,

- falls die Dachflächen aufgrund einer Nutzungsänderung des Gebäudes durch den Gebäudeeigentümer oder den Pächter unterliegen ein dauerhaftes Belassen der Solarstromanlage auf dem Dach nicht mehr zulassen;
- wenn das Gebäude ersatzlos abgerissen werden soll;
- oder der Gebäudeeigentümer das Grundstück Flurstück 483/25 der Flur 1 der Gemarkung Schönberg veräußert.

Die Rückbaukosten werden in diesen Fällen zwischen Gebäudeeigentümer und Betreiber hälftig aufgeteilt.

- 13.3. Im Übrigen ist der Gebäudeeigentümer nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Kündigung berechtigt. Ansprüche zwischen den Parteien richten sich dann nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ziffern 9.1. und 9.2. gelten entsprechend.

13.4. Der Betreiber hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere falls

- der Gebäudeeigentümer ohne vorherige Zustimmung des Betreibers sonstige Maßnahmen trifft, die zu einer nachhaltigen Ertragsminderung der Solarstromanlage führen. Der Betreiber kann in diesem Falle wahlweise die Anlage und deren Komponenten vollständig oder teilweise auf eigene Kosten entfernen oder auf dem Dach des Gebäudes belassen.;
- aus anderen Gründen ein wirtschaftlicher Betrieb der Solaranlage nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Betreiber die Anlage vollständig zu entfernen, es gilt Ziff. 10 dieses Vertrages entsprechend. Dem Gebäudeeigentümer und dem Pächter dürfen dabei keinerlei Kosten entstehen.

13.5. Ziffer 16.5. ist zu beachten.

#### **14. Rechtsnachfolge**

14.1. Der Betreiber hat nur bei schriftlicher Zustimmung des Gebäudeeigentümers das Recht, seine Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten sowie seine Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen. Das Einverständnis kann nur verweigert werden, wenn wichtige Gründe in der Person des Dritten liegen.

14.2. Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger, d.h. die Vertragsparteien verpflichten sich, diese jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen inklusive dieser Regelung etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Unterlässt ein Vertragspartner dies, haftet er für die dem Vertragspartner und seinen Auftraggebern dadurch entstehenden Nachteile.

#### **15. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, Datenschutz**

15.1. Der Betreiber erklärt sich einverstanden, dem Gebäudeeigentümer während der gesamten Vertragslaufzeit Ertragsdaten zur Verfügung zu stellen, so dass die Verwendung zu Werbezwecken des Gebäudeeigentümers gewährleistet ist.

15.2. Gebäudeeigentümer und Pächter erklären sich damit einverstanden, dass der Betreiber technische Daten der Anlage verbunden mit Daten, die die

geografische Lage des Grundstücks kennzeichnen, sowie Daten über den von der Anlage erzeugten Strom aufgeteilt nach ins Netz eingespeistem und auf dem Grundstück verbrauchtem Strom zu Werbzwecken öffentlich macht sowie Dritten, namentlich Netzbetreibern und Betreibern von Datenbanken zur Verfügung stellt, insbesondere für Zwecke der Steuerung der Energieeinspeisung und Energieabnahme, der Planung und Überprüfung der Energieeinspeisung und Energieabnahme sowie zu statistischen und journalistischen Zwecken, jedoch auch – in ausreichend anonymisierter Form – für deren Werbezwecke. Der Betreiber wird hierbei Datenschutzinteressen des Gebäudeeigentümers und des Pächters beachten und insbesondere nicht ohne dessen separate Einwilligung seine Adresse nennen oder Daten weitergeben, wenn diese ersichtlich für Zwecke der Direktwerbung gegenüber dem Gebäudeeigentümer eingesetzt werden sollen.

## **16. Eintrittsrecht der Bank**

- 16.1. Bei Verzug des Betreibers mit dem für die Finanzierung der Solarstromanlage zu leistenden Kapitaldienst ist die finanzierende Bank (nachfolgend „Bank“ genannt), hier die

### **Umweltbank AG**

Laufertorgraben 6  
90489 Nürnberg

berechtigt, in die übertragenen Rechte und Pflichten des Betreibers aus diesem Nutzungsvertrag zwischen dem Gebäudeeigentümer und dem Betreiber als neue Vertragspartei einzutreten. Mit dem Eintritt der Bank scheidet der (bisherige) Betreiber mit den ihm übertragenen Rechten und Pflichten aus diesem Nutzungsvertrag als Vertragspartei aus. Mit dem Eintritt der Bank gehen sämtliche übertragenen Rechte und Pflichten des Betreibers aus diesem Nutzungsvertrag auf die Bank über. Der Gebäudeeigentümer erklärt sich hinsichtlich dieser Schuldübernahme mit Unterzeichnung des Vertrags einverstanden.

- 16.2. Die Bank wird dem Gebäudeeigentümer mit einer Frist von einem Monat die Ausübung ihres Eintrittsrechts unter Nennung des Betrages, mit dem sich der Betreiber in Verzug befindet, ankündigen.

- 16.3. Die Bank ist berechtigt, die aus dem Eintrittsrecht übertragenen Rechte aus diesem Nutzungsvertrag einem Dritten zur Ausübung zu überlassen. Nach Abschluss dieses Vertrages vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen, um der Bank gegenüber Wirksamkeit zu erlangen, der schriftlichen Zustimmung der Bank.
- 16.4. Soweit der Betreiber oder der Gebäudeeigentümer bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes nach Ziffer 13 beabsichtigen, das Vertragsverhältnis zu kündigen, werden sie dies der Bank zuvor schriftlich anzeigen. Die Kündigung wird erst wirksam nach Ablauf von vier Wochen seit Zugang der Anzeige bei der Bank. Etwaige darüber hinausgehende vertraglich vereinbarte Kündigungsfristen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
- 16.5. Im Falle einer Kündigung durch den Gebäudeeigentümer ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach ihrer Wahl entweder etwaige Kündigungsgründe des Gebäudeeigentümers auszuräumen oder ihr Eintrittsrecht unabhängig von den vorstehend genannten Voraussetzungen auszuüben.
- 16.6. Der Text Ziff. 16 ist als gesonderte **Anlage 5** beigefügt.

## **17. Vertragsänderungen**

- 17.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine die Eigenschaft der Solarstromanlage als Scheinbestandteile der Grundstücke berührenden Vereinbarungen aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen. Sie verpflichten sich auch, die grundbuchlich für den Betreiber einzutragenden / eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten nicht ohne Zustimmung der finanzierenden Bank zu ändern oder löschen zu lassen.
- 17.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **18. Wirksamkeit, aufschiebende Bedingung, Kosten**

- 18.1. Der Vertrag wird wirksam mit Abschluss eines Stromliefervertrages zwischen dem Betreiber und dem Pächter.

18.2. Der Betreiber trägt die Kosten des Vertrages einschließlich der Kosten der von der Stadt für die Prüfung und Verhandlung des Vertrages beauftragten Rechtsanwälte.

## 19. Schlussbestimmungen

19.1. Rechtsgestaltende Erklärungen sowie Mitteilungen bedürfen der Schriftform.


19.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und evtl. abgeschlossener Nachtragsverträge unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so bleiben die übrigen Vertragsvereinbarungen weiterhin gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen, oder die Vertragslücke durch eine angemessene Regelung zu schließen.


19.3. Erfüllungsort für Ansprüche aus diesem Vertrag ist Schönberg

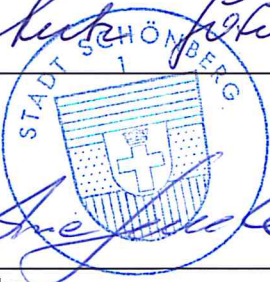
19.4. Alle aufgeführten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

.....Schönberg....., den 1.10.2013..... Worms....., den 12.8.2013.....

### Gebäudeeigentümer:


  
\_\_\_\_\_  
Lutz Götze

  
\_\_\_\_\_  
Arne Lembke



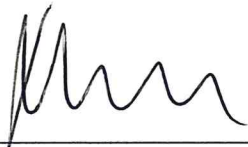
### Betreiber:

  
\_\_\_\_\_  
Ulrich Tzschope

  
\_\_\_\_\_  
Ralf Mann

**Pächter:**

  
\_\_\_\_\_  
Michael Heinze

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Lutz Heber

**ANLAGEN:**

- Anlage 1: Grundbuchauszug zum vertragsgegenständlichen Grundstück
- Anlage 2: Beschreibung einer netzgekoppelten Solarstromanlage
- Anlage 3: Plan über die Lage der Solarstromanlage (mit Größenangaben), über die endgültige Nennleistung der Anlage, über den Verlauf der Anschlussleitungen und über den Installationsort für die sonstigen Anlagen
- Anlage 4: Energielieferungsvertrag
- Anlage 5: Eintrittsrecht in den Nutzungsvertrag für die UmweltBank

## Anlage 1

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgestellt worden und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten. In dem Blatt enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar.

Freigegeben am 28.07.2011, Büniger

# Amtsgericht

Grevesmühlen

# Grundbuch

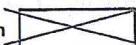
von


Schönberg

**Blatt** 3046

Lfd. Nr. der Grundstücke	Bisherige lfd. Nr. d. Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Größe
		Gemarkung Flur Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>
		a/b/c	d	
1	2	3		4
1	-	a) <u>Stadt Schönberg</u> b) 1 c) 483/15	Hof- und Gebäudefläche	11.376
		Schönberg 1 483/24	Gebäude- und Freifläche Mühlenweg	44
		Schönberg 1 483/25	Gebäude- und Freifläche Mühlenweg	11.332

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
1	<p>Bei Neufassung der Abteilung 0 als Bestand eingetragen am</p> <p>Bei Anlegung dieses Grundbuches als Bestand eingetragen am 14. April 1992.</p>		
1	<p>Flur 1 Flurstück 483/15 nach Zerlegung in 483/24 und 483/25 neu eingetragen am 02.12.2009.</p> <p><i>[Handwritten Signature]</i></p>		



Lfd. Nr. der Eintragungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
1	Stadt Schönberg	1	Auf Antrag vom 15.03.1991 eingetragen am 14. April 1992. 

Lfd. Nr. der Eintra- gungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestands- verzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3

Veränderungen		Löschungen	
Lfd. Nr. der Spalte 1		Lfd. Nr. der Spalte 1	
4	5	6	7

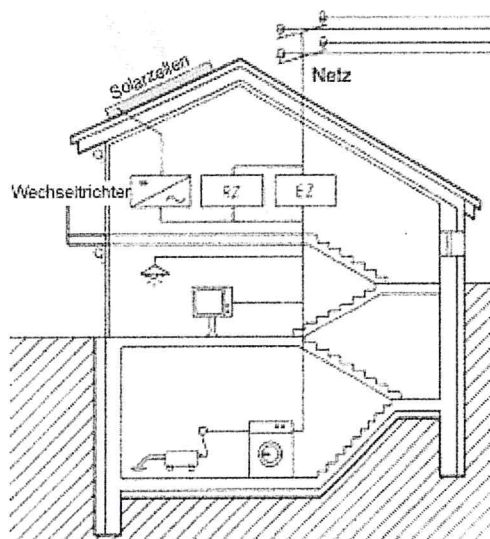
Lfd. Nr. der Eintra- gungen	Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke im Bestands- verzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4

Veränderungen			Löschungen		
Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag		Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	
5	6	7	8	9	10

## Anlage 2

### Beschreibung einer netzgekoppelten Solarstromanlage

Eine netzgekoppelte PV-Anlage besteht im wesentlichen aus den Photovoltaik-Modulen, einem oder mehreren Wechselrichtern, einer Schutzeinrichtung zur automatischen Abschaltung bei Störungen im Stromnetz sowie einem Zähler zur Erfassung der eingespeisten Strommenge.



Grafik: Schematische Darstellung einer netzgekoppelten Solarstromanlage. Quelle: LgaBW

Der Wechselrichter wandelt den von den PV-Modulen gelieferten Gleichstrom in Wechselstrom um, dessen Leistungs- und Spannungswerte auf das Stromnetz abgestimmt sein müssen.

Für netzgekoppelte Anlagen kommen daher netzgeführte Wechselrichter zum Einsatz, die diese Vorgabewerte aus dem öffentlichen Stromnetz übernehmen. Die Gesamtleistung einer Anlage ist von der Fläche der PV-Module abhängig. Heute marktgängige Module benötigen zwischen 7 und 10 Quadratmeter je installiertem kWp (Kilowatt Peak, definiert als Leistung bei einer Einstrahlung von  $1.000 \text{ W/m}^2$ ). Je kWp nomineller Anlagenleistung ist in Mitteleuropa - je nach Lage und örtlichen Verhältnissen - bei optimaler Südausrichtung und einem Neigungswinkel der Module von etwa  $30^\circ$  mit einem Jahresertrag zwischen 800 und 1.000 kWh zu rechnen.

Quelle: <http://www.solarserver.de/wissen/basiswissen/netzgekoppelte-photovoltaikanlagen.html>

## Anlage 3

Anlagenbeschreibung

Die Anlage besteht aus:

129 PV-Modulen Mitsubishi PV-TJ230GA6 a 230Wp, Total 29670Wp

4 Reihen a 29 Modulen, aufgelegt auf der Südseite

1 Reihe a 28 Modulen, aufgeständert auf der Nordseite

3 Wechselrichtern der Firma SMA im Pumpenraum an der Nordwand

2 Stück des Typs SMA SMC 9000TL-10

1 Stück des Typs SMA SMC 11000TL-10

Der bis zum Baubeginn der PV-Anlage im Sanitätsraum vorhanden Baustromzähler wurde gegen einen Zählerschrank an der Westwand im Sanitätsraum ersetzt, in diesem sind alle Messeinrichtungen und die Sicherungen untergebracht. Ebenfalls befindet sich im Sanitätsraum der Datenlogger mit Kommunikationsteil.

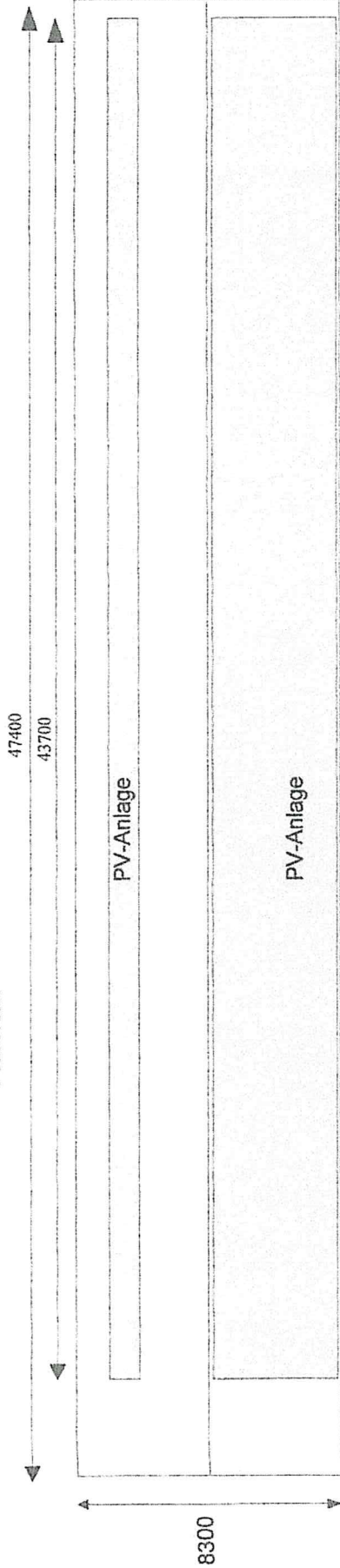
Die DC-Leitungen zwischen Modulen und Wechselrichtern werden über das Dach auf Höhe des Pumpenraum von der Nordseite direkt zu den Wechselrichtern geführt.

Siehe auch den beigefügten Plan aus der Baugenehmigung.

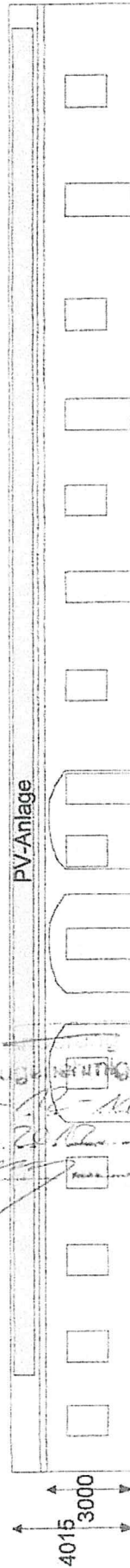
Bauvorhaben Freibad Schönberg im Norden aufgeständerte PV-Anlage



Aufsicht



Südsansicht



Gepl. Nr. 20931-12-11  
Datum: 31.07.2012  
Bearbeiter: ...

Freibad Schönberg  
Mühlenweg  
23923 Schönberg  
Flurstück 483/25  
Maßstab 1:200

*Handwritten note:*  
b) nach Schmittbrecht-Klöckner Anlegen Pl. 3  
des Bau genehmigung zu halten!

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen!

<input checked="" type="checkbox"/> An die untere Bauaufsichtsbehörde Bauamt Landkreis Nordwestmecklenburg Postleitzahl, Ort 23936 Grevesmühlen		<input type="checkbox"/> An die Gemeinde (nur bei Vorlage in der Genehmigungs- freistellung)	Eingangsvermerk untere Bauaufsichtsbehörde
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Bauantrag (§ 64 LBauO M-V)</b> <input type="checkbox"/> <b>Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V)</b> <input type="checkbox"/> <b>Antrag auf Vorbescheid (§ 75 LBauO M-V)</b> <input type="checkbox"/> <b>Vorlage in der Genehmigungsfreistellung (§ 62 LBauO M-V)</b> Soll durch die Gemeinde eine Weiterleitung als Bauantrag erfolgen, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (§ 62 Abs. 4 Satz 4 LBauO M-V)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Aktenzeichen  Eingangsvermerk Gemeinde 24.04.12  Aktenzeichen	
Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift Tzschoppe, Mann Solar-Gutow 2 GbR Dorfstr. 17 23936 Warnow Ist der Bauherr Grundstückseigentümer? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Telefon * 03881/758083 Fax-Nr. * 03881/758084 E-Mail * utzschoppe@t-online.de	
Vertreter des Bauherrn: Name und Anschrift (§ 53 Abs. 2 LBauO M-V) Ulrich Tzschoppe Dorfstr. 17 23936 Warnow		Telefon * 03881/758083 Fax-Nr. * 03881/758084 E-Mail * utzschoppe@t-online.de	
Entwurfsverfasser: Name und Anschrift B&Q Dachbau GmbH Dipl. Ing. Ralf Mann Moorfleeter Deich 112 22113 Hamburg		Telefon * 040/7804060 Fax-Nr. * 040/78040660 E-Mail * r.mann@bq-dachbau.de	
Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V <input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 1 Architekt <input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigter Ingenieur <input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 3 Innenarchitekt <input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 4 Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts <input checked="" type="checkbox"/> Abs. 3 Bauvorlageberechtigung ist nicht erforderlich			
Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer Freibad Mühlenweg 23923 Schönberg		Gemarkung/en Schönberg Flur/en 1 Flurstück/e 483/25	
<input type="checkbox"/> Eine Baulast zu Gunsten des Baugrundstücks ist eingetragen <input type="checkbox"/> Eine Baulast zu Lasten des Baugrundstücks ist eingetragen Art der Baulast/nähere Beschreibung			

\* Angaben sind freiwillig

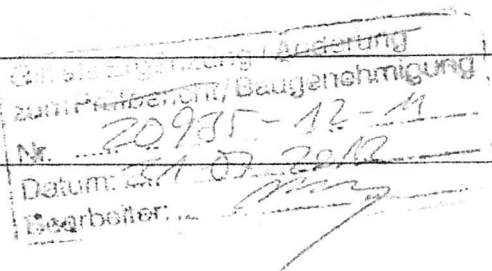
# Baubeschreibung

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen!

<b>Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift</b> Tzschoppe, Mann Solar-Gutow 2 GbR Dorfstr. 17 23936 Warnow	<b>Telefon *</b> 03881/758083
	<b>Fax-Nr. *</b> 03881/758084
	<b>E-Mail *</b> utzschoppe@t-online.de

<b>Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer</b> Mühlenweg 23923 Schönberg	<b>Gemarkung/en</b> Schönberg
	<b>Flur/en</b> 1
	<b>Flurstück/e</b> 483/25

<b>1. Angaben zum Vorhaben</b>	
<b>Art des Vorhabens</b>	<input type="checkbox"/> Neubau, Erweiterung <input checked="" type="checkbox"/> Änderung, z.B. Umbau <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung
<b>Zweckbestimmung des Vorhabens</b> (z.B. Wohngebäude, Garagen, bei Nutzungsänderung Angabe der bisherigen und der beabsichtigten Nutzung)	Bau einer Photovoltaikanlage für überwiegender Eigenstromversorgung (Verbrauch ca 20000 kWh; Produktion ca 27000 kWh), Südseite 4 Modulreihen auf der Dachhaut, Nordseite eine Modulreihe aufgeständert.
<b>Gebäudeklasse</b> (entsprechend § 2 Abs. 3 LBauO M-V)	1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/>

<b>2. Angaben zur Erschließung des Vorhabens</b> (nur auszufüllen, wenn nicht an öffentliche Ver- oder Entsorgung angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche gelegen)	
<b>Art der Wasserversorgung</b>	
<b>Art der Energieversorgung</b>	
<b>Art der Entsorgung der häuslichen und gewerblichen Abwässer</b>	
<b>Art der Entsorgung des Regenwassers</b>	
<b>Angaben zur Grundstückszufahrt</b>	

\* Angaben sind freiwillig

3. Angaben zu Bauteilen	Beschreibung der verwendeten Bauprodukte und Bauarten/ konstruktiver Aufbau	Feuerwiderstandsklasse, Baustoffeigenschaft/Bauteil- eigenschaft
Tragende Wände, Stützen		
Außenwände		
Trennwände einschließlich Öffnungsverschlüsse (§ 29 LBauO M-V)		
Brandwände einschließlich Öffnungsverschlüsse		
Wände notwendiger Treppenräume einschließlich Öffnungsverschlüsse		
Wände notwendiger Flure einschließlich Öffnungsver- schlüsse		
Wände von Schächten ein- schließlich Öffnungsver- schlüsse (z.B. Aufzüge, Installationen)		
Decken		
Unterdecken		
Treppen		
Dachtragwerk (z.B. Holzbinder)		
Bedachung		
weitere Angaben (ggf. auf gesondertem Blatt ergänzen)		

<b>4. Angaben zur technischen Gebäudeausrüstung</b>	
Art der Gebäudebeheizung/ Warmwasserbereitung	
Art des Brennstoffes sowie Lagermenge und -ort	
Nennleistung der Feuerstätte/n	
Aufzüge	
Lüftung	
Blitzschutz	
<b>5. Angaben zum barrierefreien Bauen</b>	
Barrierefreiheit eines Geschos- ses bei Wohngebäuden mit mehr als 6 Wohnungen (§ 50 Abs. 1 LBauO M-V)	sichergestellt durch:
Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen (§ 50 Abs. 2 LBauO M-V)	sichergestellt durch:
<b>6. Angaben zu örtlichen Bau- vorschriften</b>	
<b>Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen</b> (Die Angaben sind nur erforderlich, soweit durch örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Festsetzungen zu notwen- digen Stellplätzen getroffen sind)	
auf dem Baugrundstück	_____ im Freien      _____ in Garagen
auf anderem Grundstück mit Baulast	_____
durch Ablösung	_____
<b>Größe und Beschaffenheit der Stellplätze</b>	

<p><b>weitere Angaben aus örtlichen Bauvorschriften</b></p> <p>äußere Gestaltung, (z.B. Fassade, Dach, Fenster, Außentüren)</p> <p>Gestaltung von Plätzen und unbebauten Flächen</p> <p>Art und Höhe von Einfriedungen sowie Begrünung baulicher Anlagen</p> <p>weitergehende Angaben</p>	
<p><b>7. Angaben zu den anrechenbaren Bauwerten</b> (die Ermittlung des Brutto-Rauminhalts und des anrechenbaren Bauwertes entsprechend § 27 Prüfmengen- und Prüfsachverständigenverordnung ist auf einem gesonderten Blatt anzugeben)</p>	
<p><b>Brutto-Rauminhalt des Gebäudes</b></p>	<p style="text-align: right;">m<sup>3</sup></p>
<p><b>anrechenbarer Bauwert</b></p>	<p style="text-align: right;">Euro</p>
<p><b>8. sonstige Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind</b> (z.B. Erläuterungen der Werbeanlage)</p>	<p>Das Gebäude ist das Sanitär- und Verwaltungsgebäude eines öffentlichen Freibades. Die Dachfläche der Südseite weist zum Schwimmbecken und zur Liegewiese. Die Nordseite (geplante Aufständering) ist vom öffentlichen Bereich nicht einsichtig.</p> <p>Der hohe Stromverbrauch ergibt sich aus dem notwendigen Betrieb von Pumpen während der Sommermonate.</p> <p>Das Dach ist mit Teerpappe eingedeckt. Die Module auf der Südseite werden mit einem Befestigungssystem der Firma SEN montiert, die Aufständering auf der Nordseite wird mit einem Aufständeringssystem der Firma Phönix-Solar realisiert.</p>
<p>Warnow 7. April 2012 Ort, Datum</p> <p><i>[Signature]</i> Unterschrift Bauherr/Vertreter</p>	<p style="text-align: right;">B &amp; Q Dachbau GmbH Moorfleeter Deich 112 D-22113 Hamburg Tel 040 / 7 80 40 60 Fax 040 / 7 80 40 660</p> <p>Hamburg 11. April 2012 Ort, Datum</p> <p><i>[Signature]</i> Unterschrift Entwurfsverfasser</p>

<b>1. Angaben zum Vorhaben</b>	
Art des Vorhabens	<input type="checkbox"/> Neubau, Erweiterung <input checked="" type="checkbox"/> Änderung, z.B. Umbau <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung
Zweckbestimmung des Vorhabens (z.B. Wohngebäude, Garagen; bei Nutzungsänderung Angabe der bisherigen und der beabsichtigten Nutzung)	Bau einer Photovoltaikanlage für überwiegende Eigenstromversorgung (Verbrauch ca 20000 kWh; Produktion ca 27000 kWh), Südseite 4 Modulreihen auf der Dachhaut, Nordseite eine Modulreihe aufgeständert.
zu dem Vorhaben ist bereits ein Vorbescheid erteilt worden	Bescheid vom _____ Aktenzeichen _____
<b>2. Bei Antrag auf Vorbescheid</b>	
Bezeichnung der Frage/n, über die im Vorbescheid zu entscheiden ist	<p>Gültigkeit der Genehmigung / Entscheidung  zum Probenrecht / Baugenehmigung  Nr. ... 20.935-12-11  Datum: 31.07.12</p>
<b>3. Bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung</b>	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB
Bezeichnung und Nummer des Planes	
<b>4. Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen</b>	
<input type="checkbox"/> Abweichung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
<input type="checkbox"/> Ausnahme von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
<input type="checkbox"/> Befreiung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf ausgesondertem Blatt beifügen)

## 5. Hinweise zum Datenschutz

Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Daten werden für diesen Zweck gemäß den §§ 9 bis 11 des Landesdatenschutzgesetzes erhoben und verarbeitet. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die im Verfahren zu beteiligenden Stellen ist zulässig. Diese können beispielsweise kommunale Behörden, so die untere Wasser-, Naturschutz- und Denkmalschutzbehörde und die Gemeinde sein, aber auch Landesbehörden, so die Straßen-, Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Arbeitsschutz-, Luftfahrt- und Denkmalfachbehörde. Nachbarn werden unter den Voraussetzungen des § 70 LBauO M-V beteiligt.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden oder Stellen ist auch zulässig, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Daten werden regelmäßig an das Finanzamt (§ 29 Bewertungsgesetz), die Bauberufsgenossenschaft (§ 195 Abs. 3 SGB VII), das Vermessungs- und Katasteramt (§ 5 Abs. 7 Vermessungs- und Katastergesetz), das Statistische Landesamt (§ 6 Hochbaustatistikgesetz) sowie an die Gemeinde (§ 72 Abs. 5 LBauO M-V) übermittelt.

Auf Verlangen wird dem Antragsteller gemäß § 24 des Landesdatenschutzgesetzes Auskunft unter anderem über die zu seiner Person gespeicherten Daten und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen erteilt. Nach den §§ 13 und 25 des Landesdatenschutzgesetzes besteht ein Berichtigungsanspruch, wenn unrichtige Daten verarbeitet wurden.

## 6. Anlagen

1.  3 - fach Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (§ 7 Abs. 1 BauVorIVO M-V)
2.  3 - fach Lageplan (§ 7 BauVorIVO M-V)
3.  3 - fach Bauzeichnungen (§ 8 BauVorIVO M-V)
4.  3 - fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorIVO M-V)
5.  - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorIVO M-V)
6.  - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorIVO M-V)
7.  - fach Standsicherheitsnachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO M-V (§ 10 BauVorIVO M-V)  
 wird nachgereicht
8.  3 - fach Erklärung des Tragwerksplaners, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 LBauO M-V (Kriterienkatalog) nicht bauaufsichtlich geprüft werden muss (§ 14 Abs. 2 BauVorIVO M-V)  
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
9.  - fach Erklärung, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Standsicherheitsnachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorIVO M-V)  
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
10.  - fach Brandschutznachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 2 LBauO M-V (§ 11 BauVorIVO M-V)
11.  - fach Erklärung, dass der Brandschutznachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 3 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Brandschutznachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorIVO M-V)  
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
12.  - fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung  
- nur bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Festsetzungen darüber enthält
13.  - fach Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277 – vorzulegen nur bei Gebäuden
14.  - fach Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte (§ 9 BauVorIVO i.V.m. § 27 PPVO M-V)
15.  - fach Vertretervollmacht
16.  - fach Erhebungsbogen für Baustatistik

Warnow,  
7. April 2012  
Ort, Datum

Unterschrift Bauherr/Vertreter

Hamburg,  
7. April 2012  
Ort, Datum

Unterschrift Entwurfsverfasser

B & Q Dachbau GmbH  
Moorfleeter Deich 112  
D-22113 Hamburg  
Tel 040 / 7 80 40 60  
Fax 040 / 7 80 40 660

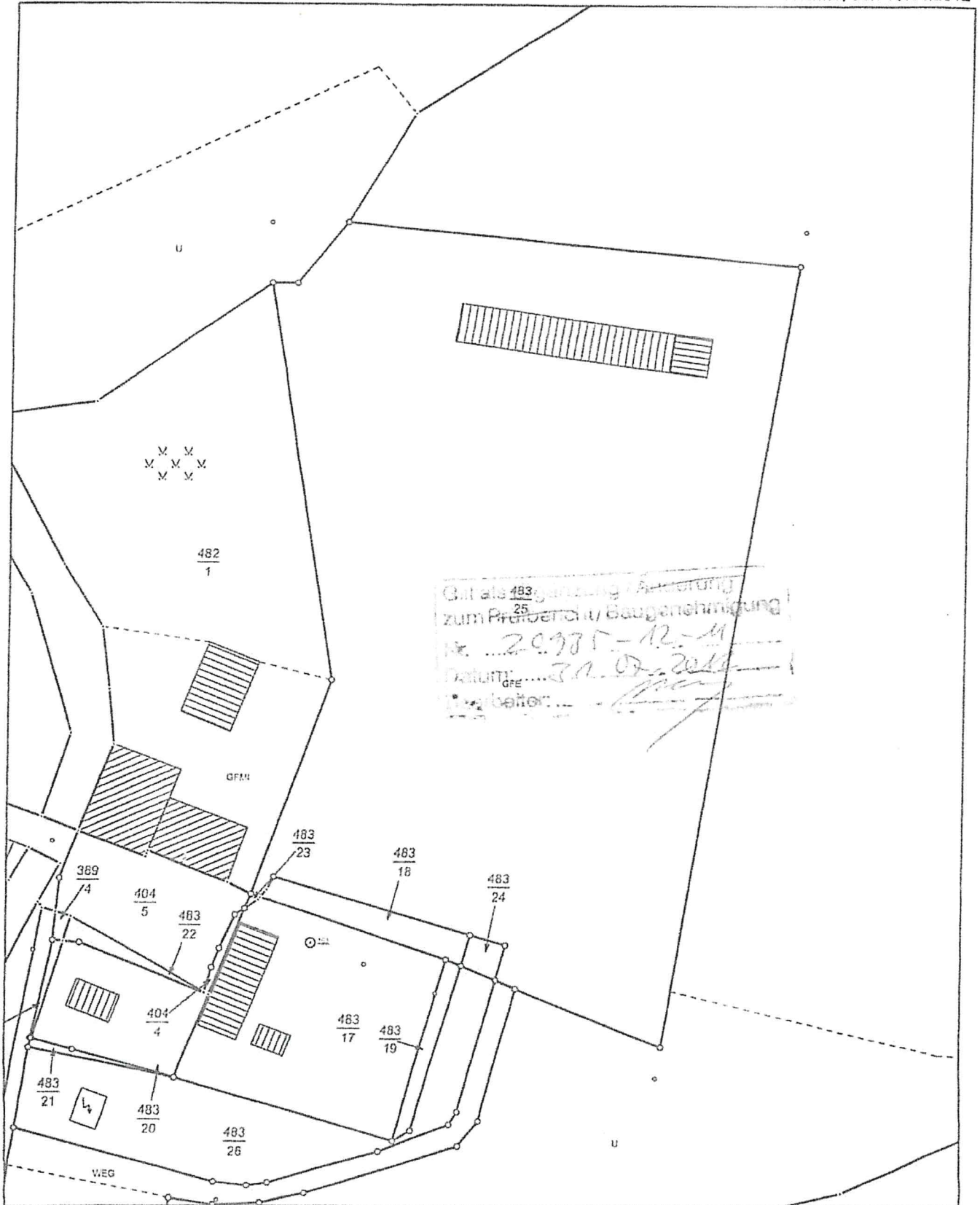
# Auszug aus der Liegenschaftskarte Nordwestmecklenburg

Gemarkung: 130286 / Schönberg  
Flur: 1

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Die Landrätin  
Kataster- und Vermessungsamt  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

Maßstab ca. 1:1000  
Digitalisierungsgrundlage Karte im Maßstab 1:5000

Wismar, den 10.04.2012

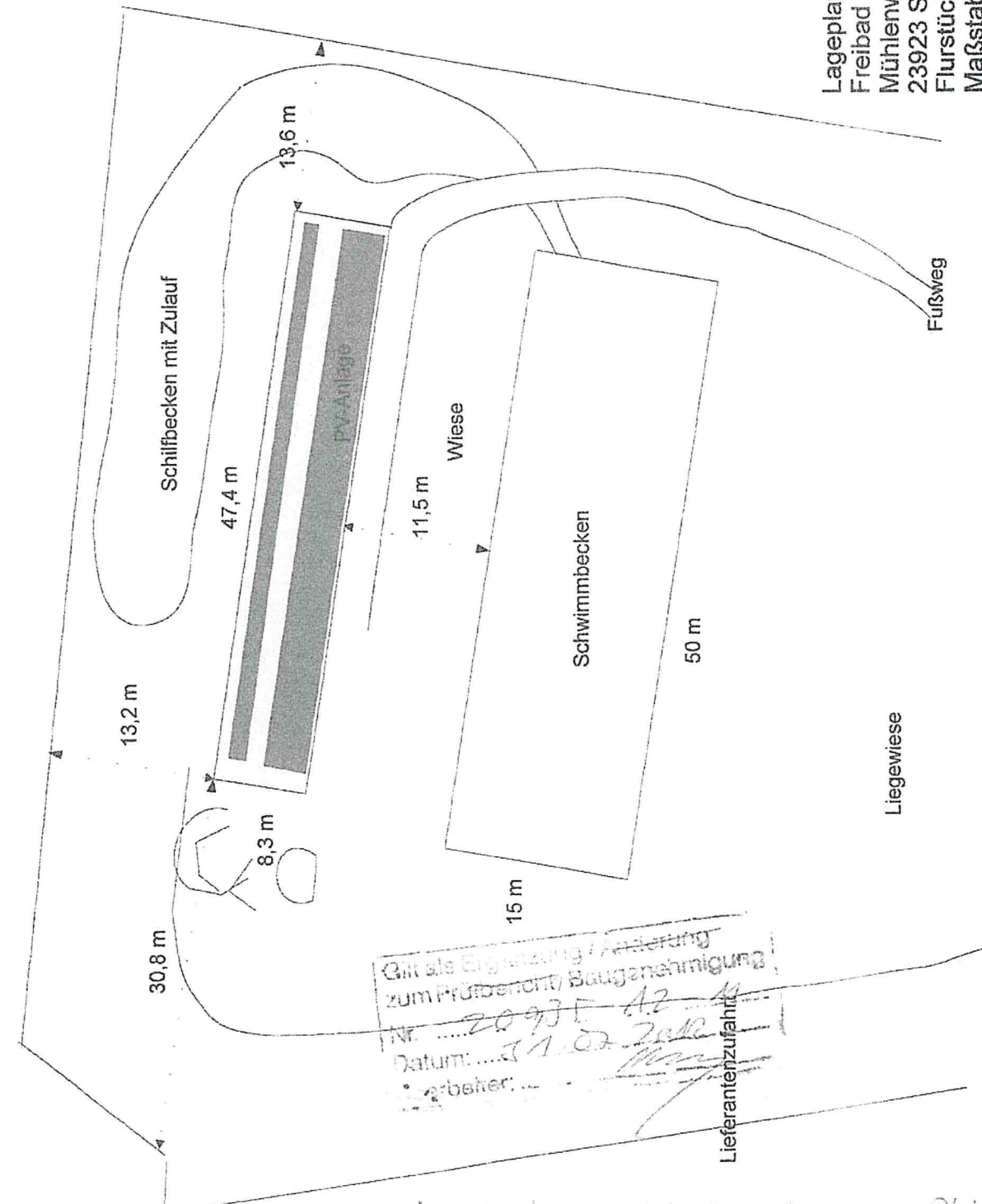
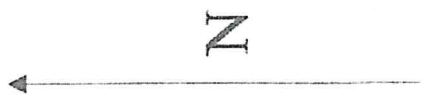




Gemarkung Schönberg Flur 1, 2

1 : 2000

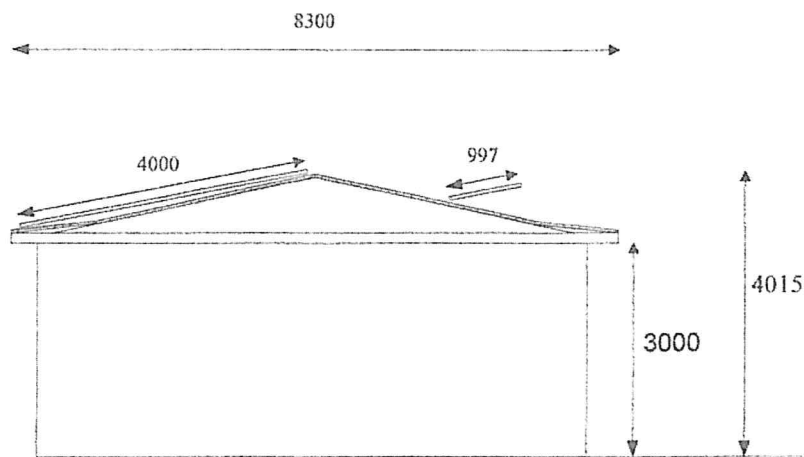
Lageplan  
Freibad Schönberg  
Mühlenweg  
23923 Schönberg  
Flurstück 483/25  
Maßstab ca 1:500



Gilt als Ergänzung / Änderung  
zum Prüfbericht / Baugenehmigung  
Nr. .... 20931. A2 ...  
Datum: ... 11.02.2018 ...  
Verarbeiter: ...  
Lieferantenzufahrt

brandschutzbedingte Aufträge Pkt. 3  
der Baugenehmigung einhalten!

Bauvorhaben Freibad Schönberg im Norden aufgeständerte PV-Anlage



brandschutzrechtliche Auflagen  
Pkt 3 des BB einhalten!

Gilt als Ergänzung / Änderung  
zum Prüfbericht, Baugenehmigung  
Nr. 20.935-12-M  
Datum: 21.07.2012  
Erarbeiter: *[Signature]*

Ostansicht

Freibad Schönberg  
Mühlenweg  
23923 Schönberg  
Flurstück 483/25  
Maßstab 1:100

*[Signature]*

# Anlage 5

solar/jb

## Eintrittsrecht in den Nutzungsvertrag

Die Stadt Schönberg ist **Eigentümer** des im Grundbuch von Schönberg, Blatt 3046 verzeichneten Flurstücks 483/25. Die Anschrift lautet: Mühlenweg, 23923 Schönberg. Zwischen dem Eigentümer und Tzschoppe, Mann Solar-Gutow 2 GbR, (nachstehend „**Nutzer**“ genannt) wurde am \_\_\_\_\_ ein Vertrag zur Nutzung dieses Grundstücks („Nutzungsvertrag“) als Standort für eine vom Nutzer zu errichtende Photovoltaikanlage („PV-Anlage“) geschlossen. Eigentümer und Nutzer vereinbaren hiermit folgende Änderungen/Ergänzung des o.g. Nutzungsvertrages:

### Sicherungsübereignung an UmweltBank

Es ist dem Eigentümer bekannt, dass die PV-Anlage der UmweltBank AG, Laufertorgraben 6, 90489 Nürnberg, sicherungsübereignet ist. Der Eigentümer verzichtet zugunsten der UmweltBank auf sein gesetzliches Pfandrecht.

### Zeitlich befristete Nutzung

Der Nutzer montiert die PV-Anlage nur zeitlich befristet und damit auch nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB auf dem Grundstück.

### Eintrittsrecht für UmweltBank

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die UmweltBank bei Zahlungsschwierigkeiten des Nutzers die PV-Anlage (ihr Sicherungseigentum) selbst weiter betreiben kann und willigt für diesen Fall bereits jetzt ein, dass die UmweltBank in den Nutzungsvertrag eintritt.

### Pflichten bei Kündigung und Grundstücksverkauf

Für den Fall, dass der Eigentümer den Nutzungsvertrag, aus welchen Gründen auch immer, kündigen bzw. beenden will, ist er verpflichtet, die UmweltBank unverzüglich zu unterrichten und ihr Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten an die Stelle des Nutzers zu treten.

Der Eigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Grundstück veräußert, in den Kaufvertrag folgende Klausel aufzunehmen: „Der Käufer tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aus dem Nutzungsvertrag vom \_\_\_\_\_ sowie dieser Vereinbarung dem jeweiligen Berechtigten gegenüber ergeben.“

### Zustimmungserfordernis der UmweltBank bei Vertragsänderungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine im Nutzungsvertrag getroffenen und das Sicherheitsinteresse der UmweltBank berührenden Abreden aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der UmweltBank.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Eigentümer



\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Nutzer

Nürnberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
UmweltBank

Änderung zum Pachtvertrag vom 18. August 2004 und Ergänzung vom 13.03.2007 zwischen der Stadt Schönberg und dem Verein „Badeteich Schönberg e.V.“

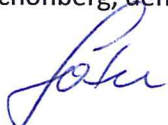
§ 3 – Entgelt

Satz 2 – wird wie folgt geändert:

Die Verpächterin zahlt den Pächter jährlich 10.000 €, lt. Beschluss der Stadtvertretung vom 04.06.2015.

Alle anderen Vereinbarungen bleiben unberührt.

Schönberg, den 26.06.2015



Götze  
Bürgermeister




  
Korn  
1. Stellv. Bürgermeister

Schönberg, den 26.06.2015



Hejnze  
Vorsitzender

**Badeteich Schönberg e.V.**  
Michael Hejnze  
Tel. 038828 20054  
Hinterstraße 20  
23923 Schönberg

  
Dr. Heber  
Mitglied des Vorstandes

## Informationen zur Liegenschaft Mühlenweg 6, 23923 Schönberg Hier: Badeteich Schönberg e.v.

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich IV	<i>Datum</i> 13.06.2025
<i>Bearbeitung:</i> Christiane Eibich	

**Beratungsfolge**

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	Hauptausschuss der Stadt Schönberg	Entscheidung

**Sachverhalt**

Nach derzeitigem Stand existieren 2 Pachtverträge und 2 Ergänzungen zu einem Pachtvertrag aus 2004 zwischen der Stadt Schönberg und des „Vereins Badeteich Schönberg e.V.“ vorhanden ist:

1. ein Vertrag aus 2004 der am 18.08.2004 unterschrieben wurde. Hier ist zu entnehmen, dass die Stadt Schönberg den Verein, jährlich mit 5.000,00 Euro bezuschusst.
2. die erste Ergänzung zum Pachtvertrag beinhaltet die Erfüllung des Satzungszweckes des Badeteichvereins „Betrieb und Unterhaltung eines öffentlichen Badeteiches in der Stadt Schönberg“. Die Ergänzung wurde am 13.03.2007 unterschrieben.
3. Vermutlich ist festgestellt worden, dass der vereinbarte Zuschuss von jährlich 5.000,00 Euro nicht auskömmlich ist und es wurde ein neuer Pachtvertrag in 2008 (unterschrieben am 11.11.2008) abgeschlossen. In diesem hat sich die Stadt bereiterklärt, den Verein mit 7.500,00 Euro jährlich zu unterstützen. Der Pachtvertrag aus 2004 wurde bei der Erstellung des Pachtvertrages in 2008 jedoch nicht aufgehoben.
4. in 2015 wurde eine 2. Ergänzung zum Vertrag aus 2004 geschlossen, welche eine erneute jährliche Bezuschussung beinhaltet. Die Stadt Schönberg zahlt seit 2015 jährlich 10.000,00 Euro.

Zu dieser jährlichen Bezuschussung hat die Stadt Schönberg mit Beschluss vom 26.11.2020 (VO/4/401/2020) jeweils 15 T€ für die Jahre 2021 und 2022 in den städtischen Haushalt und mit Beschluss vom 25.10.2022 (VO/4/65/2022) jeweils 20T€ für die Jahre 2023 und 2024 eingeplant und bewilligt bekommen. Die Kosten für Gas, Wasser/Abwasser und Strom wurden von der Stadt übernommen.

Die Gesamtkosten beliefen sich auf:

2021: 11.030,25 Euro und 2022: 13.524,76 und  
2023: 14.978,30 Euro und 2024: ca. 13.750,02 Euro (es sind noch nicht alle Abrechnungen vorhanden)

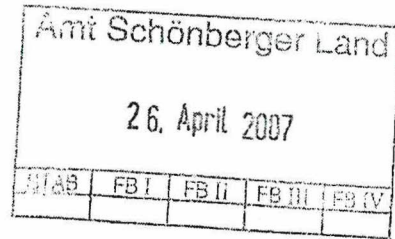
Die eingeplanten Mittel der Stadt waren ausreichend.

Die Solaranlage auf dem Dach des Gebäudes erzeugt Strom welches in das öffentliche Netz abgeführt wird. Die Einspeisevergütung erhält nicht die Stadt Schönberg, sondern der Betreiber der Anlage. Der Verein nutzt den erzeugten Strom und erhält eine

Stromabrechnung mit vergünstigten Stromtarifen. Der Vertrag basiert auf einer Festvertragslaufzeit bis zum 31.12.2031.

**Anlage/n**

1	2004-08-18 Pachtvertrag - Badeteich Schönberg e.V. - Schwimmbad (nichtöffentlich)
2	2007-03-13 Ergänzung zum Pachtvertrag vom 18.08.2004 (nichtöffentlich)
3	2008-11-11 Pachtvertrag - Stadt Schönberg _ Badeteich Schönberg e.V (nichtöffentlich)
4	2015-06-26 Änderung zum Pachtvertrag vom 18.08.2004 _ 13.03.2007 (nichtöffentlich)
5	Satzung - Badeteich Schönberg e.V (nichtöffentlich)
6	2013-10-01 Dachnutzungsvertrag zum Betrieb einer Solarstromanlage - 01.01.2012 bis 31.12.2031 (nichtöffentlich)



## Satzung

### § 1 Name des Vereins

Der Name des Vereins lautet: Badeteich Schönberg e.V. (nachfolgend Verein genannt).

### § 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Schönberg.

### § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Schwimmsportes sowie anderer sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines öffentlichen Badeteiches in der Stadt Schönberg, durch den Einsatz von Übungsleitern oder durch die Erteilung von Schwimmkursen.
- (3) Das Angebot zur Nutzung des Badeteiches erfolgt gegen Entgelt im Rahmen eines Zweckbetriebes gemäß § 65 Abgabenordnung.

### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins, die in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge und Spendengelder zusammenkommen, sowie die eingenommenen Eintrittsgelder beim Betrieb des Badeteiches dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf für eine Tätigkeit zugunsten des Vereins durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung bzw. durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und/oder Interessen des Vereins gröblichst verstoßen hat und/oder sein Verbleiben im Verein dessen Ansehen schädigen kann.

## §6 Mitgliederversammlung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1996. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der der Vorstand über seine Tätigkeit berichtet und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorlegt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden. Über die Zulassung von Anträgen der Mitglieder, die noch nachträglich auf die endgültige Tagesordnung gesetzt und zur Abstimmung gestellt werden sollen, wird auf der Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit entschieden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

den Jahresabschluss  
die Entlastung des Vorstandes  
die Wahl des Vorstandes  
die Wahl zweier Rechnungsprüfer für zwei Jahre  
die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge  
die gestellten Anträge

Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder, bei der Änderung des Vereinszwecks der Zustimmung aller Mitglieder.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus 5 Mitgliedern.  
Der Ausschuss für Kultur der Stadt Schönberg ist berechtigt, eine weitere Person als beratendes Vorstandsmitglied aus seiner Mitte zu benennen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Beisitzer.  
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt, wobei einer hiervon stets der Vorsitzende sein muss.
- (3) Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig dessen Angestellte sind, können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat darüber hinaus die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und die erforderlichen Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeitern des Vereins zu regeln.
- (5) Zur Entlastung der Vorstandsgeschäfte kann ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB als Geschäftsführer für Geschäfte der laufenden Verwaltung und Vertretung des Vereins nach außen bestellt werden.
- (6) Der vorstehend genannte besondere Vertreter wird für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes bestimmt.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung frei festgesetzt wird.
- (2) Die zu zahlenden Beiträge sollen im Bankeinzugsverfahren jeweils am 2. Januar und am 1. Juli für das folgende Halbjahr erhoben werden. Für das zweite Halbjahr 1996 erfolgt der Einzug im September 1996.

§ 9  
Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Finanzierung des Schulschwimmsports.

Schönberg, den 13.08.1996 / 15.04.1998 / 16.11.2006